

# **BVGer D-7955/2016 vom 20. Februar 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7955\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7955_2016)

FR: TAF D-7955/2016 du 20 février 2017

IT: TAF D-7955/2016 del 20 febbraio 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine

nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren, wie vorliegend, mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, die sich auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22).

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer reichte im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens als neues Beweismittel eine notariell beglaubigte Erklärung zweier Vermittler vom 24. August 2016 zu den Akten. Aus dieser geht hervor, dass die Opferfamilie der Familie des Beschwerdeführers zufolge der Geschehnisse vom (...) zunächst Besa auf bestimmte Zeit gewährt, sich in der Folge dann aber geweigert hat, diese zu erneuern. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass dieses Beweismittel nicht erheblich ist, da die fragliche Situation bereits im Zeitpunkt des ordentlichen Asylverfahrens bekannt und allseits unbestritten war (vgl. Sachverhalt Bst. C). Es ist somit im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens nicht von Belang.

### **E. 5.2**

Im Weiteren reichte der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren einen im Tagesanzeiger vom 22. August 2011 erschienenen Zeitungsbericht mit dem Titel "Eine Blutrache sieht nur die Tötung eines Mannes vor" ein. Darin wird unter anderem festgehalten, dass sich im Kosovo die von der Blutrache betroffenen Männer oft jahrelang im Haus einschliessen würden. Auch für heranwachsende Jugendliche könne sich eine Bedrohung ergeben. Wie indessen im ordentlichen Asylverfahren rechtskräftig festgestellt worden ist, bestehen im vorliegenden Fall gerade keine konkreten Hinweise dafür, dass die gegnerische Familie daran interessiert ist, sich an der Person des Beschwerdeführers zu rächen, zumal Abklärungen bei der gegnerischen Familie ergeben haben, dass diese nicht beabsichtigt, tatsächlich Rache zu üben (vgl. Sachverhalt Bst. C). Aus diesem Grunde ist auch dem vorstehend zitierten Zeitungsartikel die Erheblichkeit abzusprechen.

### **E. 5.3**

Soweit der Beschwerdeführer in pauschaler Weise behauptet, die Vorinstanz habe den massgeblichen Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt, bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer diesen Einwand im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens hätte erheben müssen. Er hat es indessen versäumt, rechtzeitig Beschwerde zu erheben (vgl. Sachverhalt Bst. D). Es entspricht demgegenüber nicht dem Sinn und Zweck des Wiedererwägungsverfahrens, Rügen und Einwände zuzulassen, die im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens hätten vorgebracht werden können.

### **E. 5.4**

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist somit festzustellen, dass keine wiedererwägungsrechtlich relevanten Sachumstände vorliegen, die geeignet sind, die im Rahmen des ordentlichen Verfahrens rechtskräftig erfolgte Verneinung der

Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung des Asylgesuches des Beschwerdeführers zu beseitigen.

#### **E. 5.5.1**

Der Beschwerdeführer reichte auf Beschwerdeebene ferner einen ärztlichen Kurzbericht der I. \_\_\_\_\_ vom 10. Oktober 2016, einen ärztlichen Austrittsbericht der I. \_\_\_\_\_ vom 14. November 2016 sowie ein Arztzeugnis von Frau Dr. med. F. \_\_\_\_\_ vom 14. Dezember 2016 ein. Dem Austrittsbericht der I. \_\_\_\_\_ vom 14. November 2016 ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer vom 28. September 2016 bis am 3. November 2016 in stationärer Behandlung befunden hat. Dabei diagnostizierten die behandelnden Ärzte nach ICD-10 eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (F32.2) und Anpassungsstörungen mit längerer depressiver Reaktion und Suizidalität mit/bei negativem Asylbescheid (F43.28). Die Entlassung des Beschwerdeführers erfolgte, nachdem sich im sicheren Rahmen des stationären Settings sowie unter psychopharmakologischer Medikation im Verlaufe der Behandlung eine deutliche Verbesserung der Ängste, der Hoffnungslosigkeit, der Suizidalität und der Schlafstörungen bei klarer Distanzierung von Suizidalität gezeigt habe. Dem Arztbericht von Dr. med. F. \_\_\_\_\_ vom 14. Dezember 2016 zufolge befindet sich der Beschwerdeführer nunmehr wieder bei ihr in ambulanter psychiatrischer Behandlung wegen eines chronisch depressiven Zustandes mit Angst und Panikattacken.

#### **E. 5.5.2**

Zwar deutet die Tatsache, dass der Beschwerdeführer über einen Monat lang wegen psychischer Probleme stationär behandelt werden musste, gegenüber der bisherigen ambulanten Gesprächstherapie und medikamentösen Behandlung auf eine - zumindest temporäre - Verschlechterung seines Gesundheitszustandes hin. Ob darin eine wiedererwägungsrechtlich wesentlich veränderte Sachlage zu erblicken ist, kann indessen offen gelassen werden, da aufgrund der Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts eine medizinische Behandlung psychischer Erkrankungen auch im Kosovo möglich ist. So bietet das CMHC in E. \_\_\_\_\_ ambulante psychiatrische Behandlungen und Beratungen an, während das dortige Regionalspital über eine psychiatrische Abteilung verfügt, wo sowohl ambulante wie stationäre Behandlungen möglich sind (vgl. hierzu Focus Kosovo, Behandlungsangebote bei psychischen Erkrankungen vom 25. Oktober 2016). Allein der Umstand, dass die dortigen Behandlung qualitativ nicht dem schweizerischen Standard erreichen, spricht nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Heimat- oder Herkunftsstaat des Beschwerdeführers (vgl. BVG 2009/2 E. 9.3.2, mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b). Daran vermag auch die Behauptung des Beschwerdeführers in der Beschwerde nichts zu ändern, dass sein Vater in der Schweiz finanziell nicht in der Lage sei, ihn finanziell beziehungsweise im Kosovo nicht erhältlichen Medikamenten zu unterstützen, da er selber seit mehreren Jahren unfall- und krankheitsbedingt arbeits- und erwerbsunfähig sei und seit etwa einem Jahr vom Sozialdienst der Stadt H. \_\_\_\_\_ bevorschusst werde, während sowohl sein SUVA- als auch sein IV-Verfahren rechtshängig seien. Denn es ist dem Beschwerdeführer unbenommen, beim SEM gestützt auf Art. 93 AsylG um Ausrichtung einer medizinischen Rückkehrhilfe zu ersuchen.

#### **E. 5.5.3**

Soweit im ärztlichen Bericht der I. \_\_\_\_\_ vom 10. Oktober 2016 davon die Rede ist, beim Beschwerdeführer bestehe keine mittelbare Selbstgefährdung, solange keine definitive Ausschaffung erfolge, bleibt festzuhalten, dass ein unausweichlich bevorstehender Wegweisungsvollzug bei vielen damit konfrontierten ausländischen Personen zu einer nicht unerheblichen psychischen Belastung führt. Möglicherweise sind die psychischen Probleme des Beschwerdeführers auch darauf zurückzuführen, dass er subjektiv aufgrund der ausgebliebenen Erneuerung der Besa in einem Angstzustand lebt. Dieser Belastung kommt aber im asyl- und ausländerrechtlichen Kontext grundsätzlich keine Bedeutung zu, weil eine geltend gemachte Gefährdung konkrete Formen aufweisen muss, um zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Art. 83 Abs. 4 AuG führen zu können. Überdies kann für die Zeit vor und während der Rückreise in den Heimatstaat einer allfälligen - und gemäss den medizinischen Unterlagen wohl zu erwartenden - zeitweiligen Verschlechterung des psychischen Zustands des Beschwerdeführers medikamentös und mit einer persönlichen Betreuung begegnet werden. Ohne die damit verbundene Beeinträchtigung der Lebensqualität zu verkennen, kann somit von den beim Beschwerdeführer vorliegenden gesundheitlichen Beschwerden insgesamt nicht auf eine konkrete Gefährdung in Form einer medizinischen Notlage nach dem Verständnis von Art. 83 Abs. 4 AuG geschlossen werden.

#### **E. 5.5.4**

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass auch hinsichtlich der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs keine Aspekte wiedererwägungsrechtlicher Natur gegeben sind, die ein Zurückkommen auf die Verfügung des SEM vom 15. Juli 2016 rechtfertigen könnten.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die Beschwerde indessen nicht als von vornherein aussichtslos erweist, ist das in der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutzuheissen, und es sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 8**

Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)